

MERKBLATT DES SOZIALAMTES

1. Allgemeines

Aufgabe und Ziel der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Leistung soll sie so weit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; darauf haben auch die Leistungsberechtigten nach ihren Kräften hinarbeiten. Zur Erreichung dieser Ziele haben die Leistungsberechtigten und die Träger der Sozialhilfe im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten zusammenzuwirken.

Die Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch (SGB XII) - umfasst die **Hilfe zum Lebensunterhalt, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** sowie **Hilfen in besonderen Lebenslagen**.

Während die **Hilfe zum Lebensunterhalt** sowie die **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** (für Personen, die die Altersgrenze nach § 41 SGB XII vollendet haben (Regelaltersgrenze der gesetzlichen Altersrente) bzw. das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind) zur Sicherung des allgemein notwendigen Lebensunterhaltes und Befriedigung der Bedürfnisse des täglichen Lebens gewährt werden, setzt die **Hilfe in besonderen Lebenslagen** (z.B. Hilfen zur Gesundheit; Eingliederungshilfe für behinderte Menschen; Hilfe zur Pflege) einen qualifizierten Sonderbedarf voraus, dessen Aufbringung dem/der Hilfesuchenden aus seinem/ihrem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist.

Die **Leistungen der Sozialhilfe** werden als **Dienst-, Geld- oder Sachleistung** erbracht.

2. Voraussetzungen für das Eintreten der Sozialhilfe

Die Leistungen der Sozialhilfe werden aus öffentlichen Mitteln finanziert und sind deshalb von bestimmten Voraussetzungen abhängig.

So erhält Sozialhilfe nur, wer sich nicht selbst - und ggfls. seinen unterhaltsberechtigten Angehörigen - vor allem durch Einsatz seiner zumutbaren Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens helfen kann oder wer die erforderliche Hilfe nicht anderweitig durch die Realisierung vorrangiger Ansprüche gegen Dritte, z.B. Unterhaltspflichtige, Träger anderer Sozialleistungen, erhalten kann (sogenanntes "**Nachrangprinzip** der Sozialhilfe").

Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Sozialhilfe nicht besser gestellt werden als Ehegatten.

Lebt eine nachfragende Person gemeinsam mit anderen Personen in einem Haushalt, so wird regelmäßig vermutet, dass sie gemeinsam wirtschaften (Haushaltsgemeinschaft) und dass sie von ihnen Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, sowie dies nach ihrem Einkommen und Vermögen erwartet werden kann.

3. Einsetzen der Sozialhilfe

Die Sozialhilfe setzt ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen (kreisangehörige Städte und Gemeinden) **bekannt** wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen (**Ausnahme: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** wird grundsätzlich nur auf **Antrag** gewährt, wobei der Bewilligungszeitraum ab dem ersten des Monats der Antragstellung beginnt).

Eine **Übernahme von Schuldverpflichtungen** ist grundsätzlich **ausgeschlossen**.

4. Mitwirkung der Leistungsberechtigten gemäß §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch - Erstes Buch (SGB I) -

Der/die Leistungsberechtigte hat bei der Feststellung des maßgeblichen Bedarfs mitzuwirken und insbesondere die hier-für erforderlichen **Auskünfte** zu erteilen, **Unterlagen** beizubringen sowie sich unter Umständen einer **amtsärztlichen Begutachtung** zu unterziehen. Eine **Verletzung der gesetzlichen Mitwirkungsverpflichtung** kann zur **Ablehnung** bzw. **Versagung der Hilfestellung** führen. In Fällen fehlender Mitwirkung ist ein **Kontenabrufverfahren** nach § 93 Abs. 8 i.V.m. § 93 b Abgabenordnung (AO) möglich. Hierbei wird das Bundesamt für Steuern um Auskunft über alle Arten von bestehenden oder in den letzten 3 Jahren aufgelösten Konten (z.B. Spar-, Giro-, Depot- oder Kreditkonten) gebeten.

Werden Leistungen der Sozialhilfe gewährt, hat der/die Leistungsberechtigte **alle Tatsachen**, die für den Anspruch oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind, jeweils **unverzüglich** dem Sozialamt **mitzuteilen**.

Hierzu zählen insbesondere

- Änderung der Anzahl der Haushaltsangehörigen (z.B. durch Geburt, Tod, Ein- und Auszug)
- Familienereignisse (z.B. Getrenntleben, Scheidung)
- die auch vorübergehende Aufnahme in einer Einrichtung (z.B. Krankenhaus, Kur, Heim)
- jede Beantragung einer anderen Leistung (z.B. Kindergeld, Rente, Unterhalt u.ä.)
- jede Aufnahme einer Arbeitstätigkeit
- jede Vermögensänderung (z.B. durch Kauf, Schenkung, Veräußerung / wegen der teilweise erheblichen Konsequenzen für einen Leistungsberechtigten sind diese **vorher** dem Sozialamt mitzuteilen

5. Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt/der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Der Umfang der **laufenden Leistungen** der Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL) sowie der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung **außerhalb von Einrichtungen** wird wie folgt ermittelt:

$$\begin{array}{l} \text{Maßgebender Regelsatz} \\ + \text{ Aufwendung für Unterkunft und Heizung in tatsächlichem bzw. angemessenem Umfang} \\ + \text{ ggfls. Mehrbedarf (s.u.)} \\ + \text{ ggfls. Sonderbedarf (s.u.)} \\ \text{./. anrechenbares Einkommen / Vermögen} \\ \hline = \text{ Anspruch HzL / Grundsicherung} \end{array}$$

Grundsätzlich umfassen die **Regelsätze** pauschal den **gesamten Bedarf** für den notwendigen Lebensunterhalt (einschließlich der Kosten für **Haushaltsenergie**) mit Ausnahme der **Leistungen für Unterkunft, Warmwasserzubereitung und Heizung** sowie evtl. **Mehr-/Sonderbedarfe** (für Personen, die die Altersgrenze vollendet haben oder voll erwerbsgemindert sind und einen Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen "G" besitzen, bei Schwangerschaft, Alleinerziehung, Behinderung - sofern das 15. Lebensjahr vollendet und Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII geleistet wird - oder kostenaufwändiger Ernährung; Beiträge für Kranken-/Pflegeversicherung oder für die Vorsorge).

Der Regelsatz stellt nach § 27 a Abs. 3 SGB XII einen **monatlichen Pauschalbetrag** zur Bestreitung des Regelbedarfs dar, über dessen Verwendung die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich entscheiden; der Regelbedarf umfasst alle Elemente des notwendigen Lebensunterhaltes, insbesondere auch **unregelmäßig anfallender Bedarfe** (z.B. für einmalige Anschaffungen, Reparaturen etc.).

Sonstige (einmalige) Leistungen können noch anlässlich einer **Wohnungs- oder Bekleidungserstaussattung** (einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt) oder **mehrtägigen Klassenfahrten**, sowie in **Sonderfällen** - ggfls. als **Darlehen** - gewährt werden. Für Schüler bzw. Kinder und Jugendliche können zudem Leistungen aus dem „Bildungs- und Teilhabepaket“ gewährt werden

Im Rahmen der Sozialhilfegewährung werden regelmäßig nur die **angemessenen Unterkunftskosten** berücksichtigt. Zur Beurteilung der Angemessenheit sind im Zuständigkeitsbereich des Kreises Düren als örtlichem Sozialhilfeträger die nach dem sog. „Schlüssigen Konzept“ maßgebend.

Vor Abschluss eines Mietvertrags für eine neue Wohnung haben die Leistungsberechtigten das hierfür örtlich zuständige Sozialamt hierüber **in Kenntnis zu setzen** und dessen **Zustimmung** einzuholen, da ansonsten weder ein Anspruch auf Übernahme der tatsächlichen Unterkunftskosten der neuen Wohnung noch von Wohnungsbeschaffungskosten (z.B. Umzugswagen, Renovierungskosten) und Mietkautionen besteht.

Bei **unangemessenen Unterkunftskosten** besteht regelmäßig die Verpflichtung der Leistungsberechtigten zur **Senkung** der Aufwendungen auf den angemessenen Umfang. Dies gilt auch hinsichtlich unangemessener Aufwendungen für **Heizung**.

Sind Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt voraussichtlich nur für kurze Dauer (bis zu sechs Monate) zu erbringen, können Geldleistungen als **Darlehen** gewährt werden.

6. Einschränkung / Aufrechnung der Sozialhilfe

Die Leistungen können eingeschränkt werden bei Leistungsberechtigten, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Voraussetzungen für eine **Leistungsgewährung durch Verminderung ihres Einkommen und Vermögens absichtlich herbeigeführt haben** oder die trotz Belehrung ihr **unwirtschaftliches Verhalten** fortsetzen sowie bei Leistungsberechtigten, die entgegen ihrer Verpflichtung die **Aufnahme einer Tätigkeit ablehnen**.

7. Erstattung von Sozialhilfe / Kostenersatz

Leistungsberechtigte haben die erhaltenen Leistungen regelmäßig zu erstatten, wenn die **Sozialhilfe darlehensweise gezahlt** wurde. Der (**volljährige**) **Leistungsberechtigte** selbst ist regelmäßig **bei schuldhaftem Verhalten, für zu Unrecht erbrachte Leistungen sowie bei Doppelleistungen von Sozialleistungsträgern** zur Erstattung bzw. zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe - einschließlich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung - verpflichtet.

Das Merkblatt habe ich heute erhalten und zur Kenntnis genommen

(Ort, Datum, Unterschrift)

Noch Fragen? Wenden Sie sich bitte an Ihre/n zuständige/n Sachbearbeiter/in (Sprechzeiten des Sozialamtes nach Terminvereinbarung !)